

anscheinend größte Abweichung in erweiterndem Sinne findet sich in ep. 173. L hat hier: *Scitis enim, post patris mei beati Ad[alberonis] ad Deum discessum cur tanto tempore Remis commoratus sim. Sepius quoque illud Terentianum recepistis: Si non potest fieri, quod vis, id velis, quod possit.* Ph schiebt hinter *commoratus sim* ein: *quo ante perditionem urbis et post perditionem habire contenderim*, was anscheinend aus der Luft gegriffen ist. H a v e t ^{63a)} hat aber den Tatbestand schon weitgehend geklärt. Er entdeckte nämlich in L auf dem oberen stark beschnittenen Blattrand 79' Spuren der Zusatzphrase und konnte auch feststellen, daß es sich um die Hand des Textschreibers selbst handelt und daß zweimal statt *perditionem*, wie D nach Ph druckte, *proditionem* zu lesen sei. Die Zerstörung ist heute offenbar weiter vorgeschritten. Immerhin sieht man auch jetzt noch deutlich die Unterlängen von *q* und *p* (*quo* = *q* mit übergesetztem *o*; *pro* = *p* mit Schleife im Schaft; *post* = *p* mit hochgestelltem Häkchen), ja man erkennt auch die äußersten Bogenspitzen der beiden *pro*-Kürzungen. Auch die leeren Räume zwischen den Schriftresten entsprechen ziemlich genau dem Umfang der Phrase. Über H a v e t s Feststellungen hinaus ist aber im Text hinter *commoratus sim* ein altes Auslassungszeichen (Schräggkreuz mit je einem Punkt in den Winkeln) zu bemerken, als dessen Entsprechung am oberen Rand vor der erhaltenen Unterlänge von *quo* die untere Hälfte eines ähnlichen Zeichens noch sichtbar ist. Die Variante *abire* statt *habire*, die D und danach H a v e t bringen, dürfte eine willkürliche Besserung D u c h e s n e s sein. L hat auch in anderen Fällen ein anlautendes *h* (*habundanti*, H a v e t S. 140 Z. 2 ep. 157). Es handelt sich also in diesem Falle gar nicht um einen Zusatz Ph's, sondern beide Handschriften haben den gleichen Text. — Zusammenfassend läßt sich sagen: sämtliche sieben Zusätze lassen sich erklären entweder als Abschreibfehler oder als leicht zu verstehende, ganz natürliche und obendrein äußerst geringfügige Korrekturen des Abschreibers Ph selbst. Auf Grund dieser Varianten eine andere Vorlage als L anzunehmen scheint mir überflüssig, ja geradezu falsch zu sein.

Als zweites fallen die Stellen auf, an denen Ph weniger Text bietet als L. In fast allen Fällen handelt es sich auch hier nur um einzelne, kurze Worte. — In ep. 155 liest L: *Sint procul ab electione vestra dolus et fraus nec putant eam ad se pertinere filii Belial*, während Ph an Stelle von *fraus* eine Lücke läßt. Offensichtlich konnte der Abschreiber Ph das in L tatsächlich schwer zu entziffernde Wort nicht

^{63a)} A. a. O. S. XLIX Anm. 4.